Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 20. November 1991

KR-Nr. 190/1991

3962. Anfrage

Kantonsrat Johann Jucker, Neerach, hat am 23. September 1991 folgende Anfrage eingereicht:

Vom 6. bis 9. September 1991 haben sich über 30 Personen-Wohnwagengespanne auf einer Wiese im Naturschutzgebiet des Neeracherriedes niedergelassen. Durch verschiedene recht- und unrechtmässige Zusagen erhielten die Fahrenden offenbar eine Bewilligung, um kurzzeitig zu campieren und zusätzlich für eine interne Hochzeitsfeier ein Festzelt aufzustellen.

Nach den Bestimmungen der am 19. Juli 1956 vom Regierungsrat des Kantons Zürich erlassenen Verordnung zum Schutze des Neeracherriedes ist selbst ein kurzfristiges Campieren in der Schutzzone II, wo sich die Fahrenden aufhielten, sicher nicht statthaft. Zahlreiche Einschränkungen werden von Bewirtschaftern, Ortsansässigen und Anwohnern strikte eingehalten und vom Kanton kontrolliert. Die Bevölkerung hat deshalb kein Verständnis für solche Missachtungen von Vorschriften.

Die Situation mit den Fahrenden ist bekannt; obschon es schwierig ist, sollte eine Lösung angestrebt werden.

In diesem Zusammenhang ersuche ich den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

- 1. Ist der Regierungsrat bereit, das Verbot für das Campieren mit Zelten, Wohnwagen und Wohnmobilen in allen drei Schutzzonen des Neeracherriedes durchzusetzen?
- 2. Kann den Fahrenden für kurzzeitiges Campieren im Kanton Zürich ein geeigneter Platz zur Verfügung gestellt werden?
- 3. Können die Gemeinden, welche geeignete politische und gesetzliche Beschlüsse und Verordnungen besitzen, die Kantonspolizei für den sofortigen Vollzug der Wegweisung von Fahrenden einsetzen?

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Johann Jucker, Neerach, wird wie folgt beantwortet:

Die Vorschriften zum Schutze des Neeracherriedes - auch das Campierverbot - sind durchzusetzen.

Die Gruppe der Fahrenden war von unzuständiger Seite in das Neeracherried verwiesen worden. Aus Zeitgründen konnte das Entstehen des Wagen- und Zeltdorfs nicht verhindert werden. Aufgrund einer Lagebeurteilung durch die Kantonspolizei und im Einvernehmen mit der Baudirektion wurde die Gruppe zur Räumung des Platzes innert zweier Tage aufgefordert. Dieses Vorgehen wurde aus Gründen der Verhältnismässigkeit beim Einsatz polizeilicher Mittel gewählt; eine sofortige zwangsweise Räumung hätte sich gegen Familien mit Kindern richten müssen. Der Platz wurde fristgerecht freiwillig geräumt.

Die Gemeinden können auf die Hilfe der Kantonspolizei zählen, wenn Fahrende bei klarer Rechtslage weggewiesen werden müssen. Die Kantonspolizei wird indessen Fahrende kaum je am überraschenden Bezug eines Platzes hindern können und ist danach verpflichtet, die Regeln der Verhältnismässigkeit zu beachten, die meistens das Ansetzen einer Abzugsfrist gebieten.

Einige Gemeinden des Kantons verfügen über Plätze für Fahrende, die ganz oder teilweise mit der erwünschten Infrastruktur ausgerüstet sind. Diese Plätze werden in der Regel aber nur von einheimischen Fahrenden aufgesucht.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktionen der öffentlichen Bauten und der Polizei.

Zürich, den 20. November 1991

Vor dem Regierungsrat Der Staatsschreiber: Roggwiller